

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 158/2025**  
**des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen**

**I.**  
**Satzung**

**(Nachtrag 6)**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
und Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung  
der Stadt Kellinghusen  
vom 11. Dezember 2014**

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S.1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, des § 1 Abs. 1, des § 2 und des § 6 Abs. 1 - 7, des § 8 Abs. 1 - 7 und Abs. 9, des § 9a und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 44 Abs. 1 und Abs. 3 S.6 des Landeswassergesetzes und den §§ 15 und 16 der Abwassersatzung der Stadt Kellinghusen vom 22.02.2011, alle in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05.12.2025 folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Kellinghusen vom 11. Dezember 2014 erlassen.

**Artikel I**

§ 23 erhält folgende Fassung:

**§ 23**  
**Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,13 Euro je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

§ 25 erhält folgende Fassung:

**§ 25**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr je Leerung einer Kleinkläranlage beträgt 155,00 €.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen oder Abwassergruben je angefangenen Kubikmeter 33,17 €.

§ 28 erhält folgende Fassung:

## **§ 28 Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen berechtigt, die dafür erforderlichen personen-, und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind: die personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes. Die Stadt Kellinghusen darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach dem Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kellinghusen, den 15.12.2025  
gez.  
Axel Pietsch  
Bürgermeister

## **II.**

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 6) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Kellinghusen vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 15.12.2025

gez. Clemens Preine  
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 19.12.2025